



Amtstafel

Bezirkshauptmannschaft Landeck

Amtssigniert. SID2020101030942
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Gewerbe & Grundverkehr

Mag. Markus Pale

Telefon +43(0)5442/6996-5490

Fax +43(0)5442/6996-745485

bh.la.gewerbe@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Peter WALTER, Galtür;

Betriebsanlagengenehmigung für Änderungen (Umstellung der Heizung auf Gas) beim Hotel „Casada“ auf Gst. .327, GB Galtür

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

LA-BA-1353/5/2-2020

Landeck, 06.10.2020

Bekanntgabe

Herr Peter Walter hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für folgendes Projekt angesucht:

Kurzbeschreibung des Projektes:

Es ist geplant, das bestehende Hotel „Casada“ in Galtür an das Netz der TIGAS anzuschließen und das Hotel nunmehr mit einer Gasverbrauchseinrichtung zu heizen. Zur Aufstellung kommt ein Heizkessel der Type Viessmann mit einer Nennwärmebelastung von 200 kW sowie einem Anschlusswert von 20 m³/h.

Im Einzelnen wird auf die zur Genehmigung eingereichten Projektunterlagen verwiesen.

Da dieses Projekt die Voraussetzungen gemäß **§ 359 b Abs. 1 und 2 GewO 1994 in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten BGBl. Nr. 850/94, in der Fassung BGBl. II Nr. 19/1999**, erfüllt, hat die Gewerbebehörde die Angelegenheit im so genannten vereinfachten Verfahren (ohne mündliche Verhandlung mit den Nachbarn des Betriebes) zu erledigen.

Innstraße 5, 6500 Landeck, Österreich | <http://www.tirol.gv.at/bh-landeck>

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter <https://www.tirol.gv.at/information>

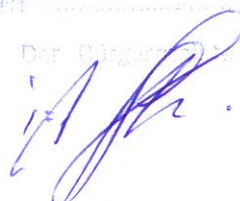
Die Bezirkshauptmannschaft Landeck gibt bekannt, dass die Projektunterlagen bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, Referat Gewerbe & Grundverkehr, und beim Gemeindeamt in Galtür zur Einsichtnahme aufliegen und die Nachbarn bis längstens **19.10.2020** von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Absatz 2 GewO 1994) bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Ergeht an:

1. die **Gemeinde Galtür** mit dem Ersuchen, folgende Veranlassungen zu treffen:

- A) Anschlag der Bekanntgabe an der **Amtstafel der Gemeinde** (§ 356 GewO 1994 iVm. § 41 AVG) und Auflage der angeschlossenen Projektunterlagen in der Gemeindekanzlei zur allgemeinen Einsicht.
- B) Anschlag der Bekanntgabe auf dem **Betriebsgrundstück** und in den der Betriebsanlage **unmittelbar benachbarten Häusern** (1. Nachbarschaftsring).
Die Eigentümer der betreffenden Häuser haben derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden. Anstelle des Anschlags kann diese Bekanntgabe aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit durch persönliche Verständigung erfolgen (§ 356 Abs. 1 GewO 1994).
- C) Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Bekanntgabe, die mit der Auflagebestätigung versehenen Projektunterlagen, der Zustellnachweis über die persönliche Verständigung der Nachbarn sowie eine Liste jener Häuser, in denen die Bekanntgabe angeschlagen wurde, mögen im Postwege an die Bezirkshauptmannschaft Landeck übermittelt werden.
- D) **Verständigung** des zuständigen Abwasserverbandes (Kanalisationsunternehmen) durch Übermittlung einer Kundmachung.

2. Verlautbarung der Bekanntgabe auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Landeck (<http://www.tirol.gv.at/kundmachungen/bezirkshauptmannschaften/bh-landeck/>)

Abgegeben am 7.10.2020
Abgegeben von
Der Bürgermeister


Für den Bezirkshauptmann

Mag. Markus Pale